

BGer 5A_79/2024 vom 7. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_79_2024

FR: TF 5A_79/2024 du 7 février 2024

IT: TF 5A_79/2024 del 7 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Zwischenentscheid in einer Kindesschutzsache (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 BGG). Zwischenentscheide können nur ausnahmsweise unter den besonderen Bedingungen von Art. 93 Abs. 1 BGG beim Bundesgericht angefochten werden, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1; 141 III 80 E. 1.2; 141 IV 289 E. 1.3).

E. 2

Der angefochtene Entscheid wurde den Beschwerdeführern nach ihren eigenen Angaben sowie gemäss dem Auszug "Track & Trace" am 29. Dezember 2023 zugestellt. Allerdings galt bis und mit 2. Januar 2024 der Fristenstillstand gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG . Die 30-tägige Beschwerdefrist von Art. 100 Abs. 1 BGG begann somit am 3. Januar 2024 zu laufen und endete am 2. Februar 2024.

Vorliegend wären die besonderen Eintretensvoraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 BGG eigens begründungspflichtig und sodann ist eine Beschwerde auch allgemein zu begründen, indem gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Innert Frist ist jedoch keine Beschwerdebegründung nachgereicht worden.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet (bzw. vorliegend als vollständig unbegründet), weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.